

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LINZ- LAND

Jahrgang 2023
Ausgegeben am 19. Jänner 2023
www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land betreffend der Errichtung von Sperrzonen nach Ausbruch der Geflügelpest

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land betreffend der Errichtung von Sperrzonen nach Ausbruch der Geflügelpest

Auf Grund des § 18 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2022, des § 24 TSG in Verbindung mit der Veterinärrechtsnovelle 2022 sowie der Art. 22, 25 und 40 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung von Sperrzonen nach Ausbruch der klassischen Geflügelpest.
 (2) Die folgenden Gebiete (Katastralgemeinden) werden zur Schutzzone erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde	Bezirk
Freiling	Oftering	Linz-Land

- (3) Die folgenden Gebiete (Katastralgemeinden) werden zur Überwachungszone erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde	Bezirk
Allhaming	Allhaming	Linz-Land
Laimgräben	Allhaming	Linz-Land
Kremsdorf	Ansfelden	Linz-Land
Rapperswinkel	Ansfelden	Linz-Land
Eggendorf	Eggendorf im Traunkreis	Linz-Land
Neubau	Hörsching	Linz-Land
Kiesenberg	Kematen an der Krems	Linz-Land
Axberg	Kirchberg-Thening	Linz-Land
Kirchberg	Kirchberg-Thening	Linz-Land
Rufing	Leonding	Linz-Land
Dambach	Neuhofen an der Krems	Linz-Land
Weißenberg	Neuhofen an der Krems	Linz-Land
Pasching	Pasching	Linz-Land
Pucking I	Pucking	Linz-Land
Pucking II	Pucking	Linz-Land
St. Leonhard I	Pucking	Linz-Land
St. Leonhard II	Pucking	Linz-Land
Traun	Traun	Linz-Land
Dörnbach	Wilhering	Linz-Land
Schönering	Wilhering	Linz-Land

§ 2**Anwendbare Rechtsnormen**

- (1) In der Schutz- und Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 19 bis 20 Geflügelpest-Verordnung 2007 anzuwenden.
- (2) In der Schutzzone sind die Maßnahmen der §§ 23 und 24 Geflügelpest-Verordnung 2007 anzuwenden.
- (3) In der Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 32 bis 36 Geflügelpest-Verordnung 2007 anzuwenden.

§ 3**Sonstige Verbote**

- (1) Die Aufstockung von wildlebenden Vögeln in der Schutz- und Überwachungszone ist verboten.
- (2) Die Verbringung von tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung nach Maßgabe des unmittelbar anwendbaren einschlägigen Unionsrechts zu erteilen.

§ 4**Informationspflicht**

Der Tierhalter hat alle Personen, die den Betrieb betreten oder verlassen, einschließlich des Betreuungspersonals des Betriebes, gewissenhaft aufzufordern, zur Verhütung der Verschleppung von Geflügelpest-Erregern angemessene Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Insbesondere sind nach Anweisung der zuständigen Behörde geeignete Desinfektionsmaßnahmen

- a) an Ein- und Ausgängen der Stallungen für Personen, sowie
- b) an Ein- und Ausfahrten des Betriebes für Fahrzeuge,
zu treffen.

§ 5**Ausnahmebestimmungen**

Die Verbote gemäß der Geflügelpest-Verordnung 2007 gelten unbeschadet der durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen im Sinne der Art. 28, 43 und 56 der delegierten Verordnung (EU)2020/687.

§ 6**Sanktionen**

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach den §§ 63 und 64 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, bestraft.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 20. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Maximilian Bachmann



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>